

des § 54 Abs 1 a ZPO (zuletzt etwa Thiele, RZ 2011, 80; Salficky, AnwBl 2011, 261; Mayr, AnwBl 2011, 389) zu erwarten. Die „Leidensgeschichte“ dieser ominösen Bestimmung soll an dieser Stelle nicht noch einmal ausgebreitet werden, obwohl es sich geradezu um ein Schulbeispiel für eine in (nahezu) jeder Hinsicht missglückte Novellierung handelt. Vielmehr soll hier lediglich erneut die Hoffnung ausgedrückt werden, dass nunmehr endlich der Gesetzgeber tätig wird und tabula rasa macht. Mit der Aufhebung des Wortes „ungeprüft“ seit dem 22. 11. 2011 (§ die betreffende Kundmachung im BGBl I 2011/108 v 21. 11. 2011) sind nämlich längst nicht alle Probleme dieser unheilvollen Vorschrift beseitigt. Vielmehr bleibt nicht nur das Grundprob-

lem dieser Norm – die mangelnde Vereinbarkeit mit den Prinzipien des österreichischen Kostenersatzrechts – bestehen, sondern es entstehen auch zahlreiche schwierige Abgrenzungsprobleme rund um die Frage, was konkret unter „Schreib- und Rechenfehlern und anderen offenbaren Unrichtigkeiten“ zu verstehen ist, wieder neu, sodass weiterhin der beabsichtigte gerichtsentslastende Zweck der Bestimmung nicht erreicht wird. Man kann sich daher nur jenen Stimmen anschließen (zB Fucik in Jahrbuch Zivilverfahrensrecht 2011, 22), die schon seit längerer Zeit eine gänzliche Entfernung des § 54 Abs 1 a ZPO aus dem Rechtsbestand fordern.

Peter G. Mayr

Verwaltungsrecht

§§ 270, 273 Abs 1, § 274 Abs 2 ABGB – Aufhebung der Bestellung eines Rechtsanwalts zum Abwesenheitskurator eines nicht mehr aktiven Vereins

Bei der Auflösung eines schon seit vielen Jahren nicht mehr aktiven Vereins kommt es wohl nicht so sehr auf juristische Fachkenntnisse als auf Informationen über den Verein an. Es erscheint nur recht und billig, den allfälligen Aufwand iZm einem Verfahren zur Auflösung des Vereins jenen aufzubürden, die diesen Aufwand in irgendeiner Weise (mit)verursacht haben, und nicht einem freiberuflichen Rechtsanwalt, der in einem solchen Fall kaum eine Chance auf Entlohnung seiner Bemühungen hat.

LG für ZRS Wien 12. 10. 2011, 42 R 205/11 z (BG Innere Stadt Wien 8. 3. 2011, 5 P 21/11 t)

8304

Aus der Begründung:

Die Republik Österreich, vertreten durch die Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, beantragte die Bestellung eines Kurators für den oben genannten Verein. Es seien letztmalig am 19. 7. 1989 organschaftliche Vertreter bestellt worden, deren Funktionsperiode am 18. 7. 1990 abgelaufen sei. Dadurch sei die Handlungsfähigkeit des Vereins erloschen. Da der Verein keine Tätigkeiten mehr ausübe, seien Amtshandlungen, nämlich die Auflösung des Vereins gem § 29 Abs 1 Vereinsgesetz 2002, zu setzen, weshalb gem § 11 AVG die Bestellung eines Abwesenheitskurators angeregt werde.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das ErstG Rechtsanwalt Mag. F. zum Abwesenheitskurator gem § 270 ABGB bestellt.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs von Mag. F. mit dem Abänderungsantrag, eine andere, dem Verein nahestehende Person zum Abwesenheitskurator zu bestellen.

Rekursbeantwortungen sind nicht eingelangt.

Der Rekurs ist berechtigt.

Gem § 273 Abs 1 ABGB ist bei der Auswahl des Kurators auf die Art der zu besorgenden Angelegenheiten zu achten.

Gem § 274 Abs 2 ABGB kann ein Rechtsanwalt oder Notar die Übernahme einer Kuratel nur ablehnen, wenn ihm diese unter Berücksichtigung seiner persönlichen, familiären, beruflichen und sonstigen Verhält-

nisse nicht zugemutet werden kann. Dies wird bei mehr als fünf Sachwalterschaften (Kuratelen) vermutet.

Soweit der Rekurswerber sein Rechtsmittel ganz allgemein auf die gerichtsbekannte Belastung einer großen Wirtschaftskanzlei stützt, ist dies für sich allein zwar nicht geeignet, iSd § 274 Abs 2 ABGB seine Ablehnung der Übernahme des Amts des Abwesenheitskurators zu rechtfertigen.

Zutreffend und – im Sinn einer teleologischen Auslegung der §§ 273 f ABGB über den bloßen Wortlaut des § 274 Abs 2 ABGB hinausgehend – auch zulässig macht der Rekurswerber jedoch geltend, dass es im vorliegenden Fall wesentlich sachgerechter wäre, primär zu versuchen, eine andere, dem Verein nahestehende Person, insbesondere ein ehemaliges Mitglied des Vereinsvorsstands oder ein sonstiges (ehemaliges) Vereinsmitglied zum Abwesenheitskurator zu bestellen. Tatsächlich kommt es nämlich bei der Auflösung des schon seit vielen Jahren nicht mehr aktiven Vereins wohl nicht so sehr auf juristische Fachkenntnisse als auf Informationen über allenfalls noch auszuübende Tätigkeiten des Vereins sowie das Vorhandensein eines Vereinsvermögens an. Auch erscheint es nur recht und billig, den allfälligen Aufwand iZm einem Verfahren zur Auflösung des Vereins jenen aufzubürden, die diesen Aufwand in irgendeiner Weise (mit)verursacht haben und nicht einem freiberuflichen Rechtsanwalt, der in einem solchen Fall kaum eine Chance auf Entlohnung seiner Bemühungen hat.

Soweit das ehemalige Vorstandsmitglied Mag. N. beim ErstG telefonisch zu erkennen gegeben hat, dass er mit dieser Angelegenheit nichts zu tun haben will und „kein Verständnis für die durch diese reine Formal-Angelegenheit verursachten Kosten und Umstände“ hat (siehe ON 12), ist ihm zunächst entgegenzuhalten, dass es sich bei der Auflösung eines Vereins grundsätzlich keineswegs um eine bloße „Formal-Angelegenheit“ handelt. Vielmehr haben die Behörden, um sich nicht dem Vorwurf der Verletzung des gem Art 12 StGG verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Vereinsfreiheit auszusetzen, stets genau zu prüfen, ob tatsächlich sämtliche Voraussetzungen für eine staatlich bewirkte Auflösung des Vereins gegeben sind, wobei insbesondere das rechtliche Gehör seitens des Vereins zu wahren ist. Diese besonderen Vorschriften sind daher auch dann einzuhalten, wenn zu erwarten ist, dass sich im weiteren Verfahren höchstwahrscheinlich die Vermutung bestätigen wird, dass am Fortbestand des Vereins ohnedies keinerlei Interesse mehr besteht. Unter diesen Umständen besteht daher aber umgekehrt kein Verständnis, wenn die auf diese Weise unvermeidlichen „Kosten und Umstände“ abweichend vom Verursacherprinzip auf die Allgemeinheit oder auf Dritte überwältigt werden sollen.

[. . .]

[Die letzte im Vereinsregister angeführte Vereinspräsidentin] Mag. K., allenfalls auch die anderen ehemaligen Vorstandsmitglieder werden daher vor einer neuerlichen Entscheidung zunächst darüber zu befragen sein, wer von ihnen zur Übernahme des Amtes des Abwesenheitskurators bereit ist.

Anmerkung:

Wenn die Vereinsbehörden im Vereinsregister auf offensichtliche „Karteileichen“ stoßen, betreiben sie verdienstvoller Weise die Auflösung solcher Vereine. Zu diesem Zwecke wird, sobald die behördlichen Erhebungen ergeben haben, dass der Verein keine Tätigkeiten mehr ausübt und keine organ-schaftlichen Vertreter mehr hat, die gerichtliche Bestellung eines Abwesenheitskurators gem § 270 ABGB angeregt. Nach seiner Bestellung holt die Behörde dessen Stellung-

nahme zur beabsichtigten behördlichen Auflösung ein, um das rechtliche Gehör des Vereins zu wahren. Die Antragslegitimation der Vereinsbehörde beim Gericht ergibt sich aus § 11 AVG (LGZ Wien 26. 8. 2008, 44 R 365/08 i WR 67/1035).

Bei der Bestellung eines solchen Abwesenheitskurators bietet aber § 274 Abs 2 ABGB – wie in der vorliegenden E ausgesprochen – dem von der Vereinsbehörde angerufenen Pflschaftsgericht keine (jedenfalls) ausreichende Grundlage, direkt und ohne weitere Zwischenschritte einen beliebigen Rechtsanwalt, der in keinerlei rechtlicher oder sonstiger Beziehung zum Verein steht, zum Kurator zu bestellen. Vielmehr ergibt sich aus § 273 Abs 1 ABGB, dass in erster Linie – ähnlich der gesetzlichen Stufenfolge nach § 279 ABGB für Sachwalterbestellungen (vgl zB OGH 2. 12. 2010, 2 Ob 163/10 z) – eine dem Verein nabestehende Person zum Kurator zu bestellen wäre, das heißt primär ein ehemaliges Mitglied des Vorstands des Vereins oder ein sonstiges (ehemaliges) Mitglied des Vereins. Wird diese Reihenfolge nicht eingehalten, hat deren Verletzung die Aufhebung des Bestellungsbeschlusses zur Folge.

Gerade für die Auflösung eines allem Anschein nach schon lange nicht mehr aktiven Vereins tritt das Erfordernis besonderer Rechtskenntnisse gegenüber dem bei früheren Vereins-(vorstands)mitgliedern zu vermutenden faktischen Wissen über die (frühere) Tätigkeit und allfälliges Vermögen des Vereins in den Hintergrund. Im konkreten Fall war überdies aus dem vereinspolizeilichen Akt ersichtlich, dass mehrere (ehemalige) Organwalter und Mitglieder des Vereins identifizier- und auffindbar waren.

Es wäre mE – insbesondere aus Überlegungen der Rechtssicherheit, des Verkehrsschutzes und der Gewährleistung eines geordneten Vereinslebens im Rahmen der verfassungsrechtlich geschützten Vereinsfreiheit – auch unbillig, frühere Vorstandsmitglieder allzu „leicht“ aus ihrer Verantwortung für einen nicht mehr aktiven Verein zu „entlassen“. Schließlich wäre es deren Aufgabe gewesen, sich um geeignete Nachfolger als Vorstandsmitglieder zu bemühen oder – im Falle des Scheiterns einer solchen Bemühung – zeitnah die geordnete Auflösung des Vereins in die Wege zu leiten.

*Mag. Heinrich Foglar-Deinhardstein, LL. M.
(am Verfahren beteiligt)*